Der Polizeipräsident in Berlin
Waffenbehörde Berlin LKA 553
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

23.10.2017

Betreff: mündliche Stellungnahme, Ihre Schreiben vom 10.10.2017, Zeichen: LKA

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr ,

wie Sie erläuterten, sind wir nach Prüfung der Disziplin und unseres Waffenbestandes bereits im Besitz einer für diese Disziplin zugelassenen Schusswaffe (Pistole, Kal. .45Auto, Heckler & Koch bzw. Pistole, Kal. 9mm Luger, Sig Sauer P226), so dass eine weitere Waffe für diese Disziplin nicht erforderlich wäre.

Dem können wir trotz Ihrer Erläuterungen vergangenen Mittwoch aus folgenden Gründen nicht folgen:

1)

Bezüglich der Erforderlichkeit nach § 14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG ist laut der Schießsportordnung des VdRbW Punkt 4.5. zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sports notwendig ist. In § 14 II 2 Nr.2 WaffG heißt es, dass die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes erforderlich sein muss.
Nach unserer Recherche und unserem Verständnis orientiert sich die Erforderlichkeit nicht allein an dem verfügbaren Waffenbestand bezüglich der für die Disziplin zugelassenen Waffen, sondern kann sich auch auf die Notwendigkeit bezüglich der verschiedenen Abläufe in diesen unterschiedlichen Disziplinen beziehen. Eine andere Auslegung ergibt sich weder aus Gesetz noch aus Rechtsprechung.

Zudem beruht die Erforderlichkeit, wie ausgeführt, in unserem Falle auch auf der Möglichkeit an Wettkämpfen teilzunehmen, sowie der Notwendigkeit eine Ersatzwaffe verfügbar zu haben.

2)

Ohnehin ist es Sache des Verbandes, ob ein Bedürfnis bzw. die Erforderlichkeit gegeben ist.

In den Erläuterungen zum Waffengesetz zu § 14 II 2 WaffG heißt es:
„Die Pflicht des Sportschützen, sein Bedürfnis glaubhaft zu machen, beschränkt sich in der Regel auf die Vorlage der Bescheinigung [Bedürfnisbescheinigung]. Die Waffenbehörde muss die vorgelegten Bescheinigungen lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen."

In dem Urteil des VG Halle (Saale) 1. Kammer vom 30.10.2013, Aktenzeichen 1 A 41/13 HAL wird dies insofern für Recht erkannt:

Auch hier lehnte die Behörde (Beklagte) die Genehmigung des Erwerbs einer weiteren Schusswaffe ab und begründete, dass hierfür kein Bedürfnis vorhanden sei. Der klagende Sportschütze besitze bereits eine entsprechende Waffe, die geeignet sei. Eine baugleiche Ersatzwaffe vermöge sein Bedürfnis nicht zu begründen.

Der Kläger führte ebenso wie wir aus, er habe aber auch deswegen einen Anspruch auf die beantragte Waffe, weil er als Sportschütze über eine Ersatzwaffe verfügen müsse.

Das Gericht entschied zu Gunsten des Klägers: „ Hiernach besteht bereits allein aufgrund einer diesen Anforderungen [des § 14 II WaffG] genügenden Bescheinigung seines Vereins, wonach der Kläger Mitglied ist und als Sportschütze regelmäßig an Wettkämpfen teilnimmt, ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und Besitz einer weiteren Kurzwaffe."

Weiter heißt es: „Die Beteiligten stritten allein über die Frage, ob der Kläger sich zu Recht auf ein Bedürfnis zum Besitz einer vierten Kurzwaffe berufen kann und dies auch nachgewiesen hat <u>oder ob der Beklagte im Rahmen einer durch ihn vorzunehmenden Bedürfnisprüfung entgegen der durch den Kläger vorgelegten Bescheinigung die Genehmigung versagen darf.</u> Diese ergänzende Bedürfnisprüfung durch den Beklagten ist vom Gesetz nach dem ausdrücklichen Wortlaut aber nicht vorgesehen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn es um den Erwerb von mehr als zwei Kurzwaffen geht. Der Kläger hat vielmehr auch dann nach Vorlage der Bescheinigung seines Vereins ohne eine weitere Prüfung seines Bedürfnisses durch den Beklagten einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung. Dies folgt eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach auch für ein über das in § 14 Abs. 2 WaffG geregeltes Kontingent an Kurzwaffen gem. § 14 Abs. 3 WaffG zur Glaubhaftmachung allein eine Bescheinigung des Schießsportverbandes erforderlich ist…"

Auch in dem Beschluss des VG Freiburg vom 9. Februar 2016, Aktenzeichen: 5 K 826/14 heißt es im Tenor zur Zulässigkeit einer Waffe:

„2. Es ist dabei nicht Sache der Behörden oder der Verwaltungsgerichte, die Sportordnungen der Schützenverbände auszulegen und anzuwenden. Dies obliegt nach den Regelungen des Waffengesetzes den Sportschützenverbänden selbst.

3. Würde eine Behörde oder ein Verwaltungsgericht sich insoweit über eine ablehnende Bescheinigung eines Sportschützenverbands hinwegsetzen, würde es in die den Sportschützenverbänden eingeräumte Autonomie unzulässig eingreifen."

Genauer heißt es in der Begründung: „…Denn es ist nicht Sache der Behörden oder des Verwaltungsgerichts, die Sportordnung eines Sportschützenverbands insoweit auszulegen und anzuwenden. Dies obliegt vielmehr nach den Regelungen des Waffengesetzes den Sportschützenverbänden selbst, wie sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes (etwa § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 3 WaffG) zeigt, wo jeweils der Nachweis eines Bedürfnisses, eine Waffe als Sportschütze zu nutzen, von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Sportschützenverbands abhängig gemacht wird. …"

Sowie: „…Würde eine Behörde oder ein Verwaltungsgericht sich insoweit über eine ablehnende Bescheinigung hinwegsetzen, würde es in die den Sportschützenverbänden im Waffengesetz eingeräumte Autonomie unzulässig eingreifen; denn der Gesetzgeber hat es den Sportschützenverbänden gerade überlassen, entsprechende Regeln zu erlassen und damit eine Verwendung von Waffen als Sportwaffen zu ermöglichen. Dass die Waffenbehörden und die Verwaltungsgerichte auch bei einer positiven Bescheinigung noch das Vorliegen eines Bedürfnisses im Übrigen zu prüfen haben, etwa, ob die Waffe in Wahrheit gar nicht zum Sportschießen eingesetzt, sondern etwa nur für Sammlerzwecke aufbewahrt werden soll (so auch VG Hamburg a.a.O.), führt zu keiner anderen Beurteilung. … Entscheidend war allein, ob die zuständige Stelle eines Sportschützenverbands eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat."

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass es Sache der Verbände ist, über unser Bedürfnis zu entscheiden. Die Bedürfnisprüfung durch die Behörde kann und soll sich laut Gesetz und Rechtsprechung vielmehr darauf konzentrieren, ob auch ein tatsächliches Sportschießen vorliegt.

3)

Im z.T. aufgeführten Urteil geht es zudem bereits um den Erwerb einer vierten Kurzwaffe. In unseren Fällen geht es hingegen um das Regelkontingent (zwei Kurzwaffen).

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einem gewissen Regelbedürfnis bei Sportschützen ausgeht. Hieraus ergibt sich ein Kontingent von zwei mehrschüssigen Kurzwaffen und drei halbautomatischen Langwaffen. Bleibt der Sportschütze also innerhalb dieser Grenzen, reicht für das Bedürfnis die Ausübung des Schießsports auf dem Nachweis auf Vereinsebene bzw. des Kreisverbandes aus.

Herr und Frau können hingegen bereits die Teilnahme an Wettkämpfen nachweisen, was sogar vom Gesetz erst ab Erwerb der dritten Kurzwaffe gefordert wird.

4)
Als letzter zu nennender Punkt bezüglich der Erforderlichkeit, führen wir Folgendes an:

In den Erläuterungen zum Waffengesetz setzt die Erforderlichkeit voraus, dass der Schütze die tatsächliche Möglichkeit hat gerade diese Disziplin (für die die Waffe erforderlich ist) auszuüben. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Disziplin im Schießsportverein des Antragsstellers geschossen wird. Wie ausgeführt, ist der Erwerb der neuen Waffen für die Disziplin PD2 erforderlich, da der Ablauf sich wesentlich von der Disziplin PD1 unterscheidet (z.B. schnelle Schussfolge). In den Erläuterungen zum Waffengesetz, kommt zusätzlich auch die anderweitige Möglichkeit in Betracht, etwa das Schießen gerade dieser Disziplin in einem anderen Schießsportverein als Gastschütze. Sollte sich Ihre Auslegung der „Erforderlichkeit“ weiter nur an der für die jeweilige Disziplin zugelassenen Art von Waffe orientieren, lässt sich anführen, dass sowohl Herr als auch Frau oft im Verein „“, welcher dem Verband des BDMP angehört, Schießen. In diesem werden Disziplinen geschossen, die mit unseren vorhandenen Schusswaffe nachweislich nicht bestritten werden können.

Aufgrund der aufgeführten Argumente und der uns bestätigenden Gesetzes-und Rechtsprechungslage bitten wir um nochmalige Überprüfung unserer Anträge bezüglich der Genehmigung des Erwerbs der jeweils zweiten Kurzwaffe und erwarten Ihre schriftliche Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,